



Informationen für Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind



Vorbemerkung

Durch die **Reform des Kindschaftsrechts** sind mit Inkrafttreten der neuen Regelungen am 1. April (Erbrechtsgleichstellungsgesetz) und 1. Juli 1998 (Kindschaftsrechtsreformgesetz, Beistandschaftsgesetz, Kindesunterhaltsgesetz) die Sonderregelungen für „nichteheliche Kinder“ weitgehend aufgehoben worden. Auch Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, können z..B. das gemeinsame Sorgerecht für ihr Kind bekommen, Unterhalts- und Erbrecht wurden vereinheitlicht.

Dennoch ergeben sich für Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, weiterhin besondere Fragen und rechtliche Probleme im Hinblick auf ihre Kinder. Die nachfolgenden Informationen sollen unter Einbeziehung der Rechtsänderung die Rechte, Pflichten und Möglichkeiten nicht miteinander verheirateter Eltern und ihrer Kinder darstellen.

Ihre Ansprechpartner/-innen in den Jugendämtern:

Stadt Paderborn

Name	Zimmer	Telef. Nr.	Soz.Bez.	
Herr Oetterer	Am Abdinghof - 4.63 -	88-1584	I	Schloß Neuhaus, Mastbruch, Sennelager, Sande
Herr Koch	Marienplatz 11 a - 2.10	88-1663	II	östl. Innenstadt, Stadtheide, Berliner Ring, Benhausen, Neuenbeken, Dahl, Marienloh
Frau Wolff	Am Abdinghof - 5.67 -	88-1883	III	Kernstadt; südl. Innenstadt, Lieth, Kaukenberg, Goldgrund
Frau Brockmeyer	Am Abdinghof - 5.69 -	88-1689		
Frau Struck	Marienplatz 11 a - 3.09	88-1579	IV	westl. Innenstadt, Wewer, Elsen
Frau Berns	Marienplatz 11 a - 3.09	88-1586		

Kreis Paderborn

Name	Zimmer	Telef.Nr.: 05251/	Buchstaben
Frau Schlüting	504	308-504	A – G
Herr Schmidt	504	308-504	H – L
Herr Sander	503	308-503	M – S
Frau Klose	503	308-503	T – Z

1. Beratungs- und Unterstützungsangebote des Jugendamtes

Nach der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, teilt das Standesamt dieses dem Jugendamt mit, das seinerseits der Mutter unverzüglich Beratung und Unterstützung bei der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes anbietet.

Hierbei informiert das Jugendamt die Mutter bereits über

- die Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung,
- die Möglichkeiten, wie die Vaterschaft festgestellt und bei welchen Stellen die Vaterschaft anerkannt werden kann,
- die Möglichkeit, eine Unterhaltsverpflichtung beurkunden zu lassen,
- die Möglichkeit, eine Beistandschaft zu beantragen,
- die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge.

1.1 Beistandschaft

Die Beistandschaft ist ein **kostenloses Angebot** des Jugendamtes, das von der Mutter (im Gegensatz zur früheren Amtspflegschaft) **freiwillig** wahrgenommen werden kann.

Das Jugendamt wird auf Antrag der Mutter Beistand des Kindes mit dem Aufgabenkreis:

- Feststellung der Vaterschaft und/oder
- Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes.

Die elterliche Sorge wird durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt.

Zuständig ist das Jugendamt am Wohnsitz des Kindes.

Im Rahmen der beantragten Beistandschaft wird das beauftragte Jugendamt alleiniger gesetzlicher Vertreter des Kindes (Prozessvertreter).

Eine Beistandschaft zum Zwecke der Unterhaltsregelung kann darüber hinaus von jedem Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, beantragt werden. Das Kind muss seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Die Beistandschaft entsteht mit dem Zugang des Antrags beim Jugendamt.

1.2 Beistandschaft für die Vaterschaftsfeststellung

Es liegt im Verantwortungsbereich der Mutter, dafür Sorge zu tragen, dass der Vater des Kindes, soweit er nicht seine Vaterschaft anerkannt hat, gerichtlich festgestellt wird. Hierfür kann sie im Rahmen der oben beschriebenen Beistandschaft die kostenlose Hilfe des Jugendamtes in Anspruch nehmen.

1.3 Unterhalt für das Kind, Unterhaltsbeistandschaft

Die Mutter ist ebenso wie der Vater zur Unterhaltsleistung für das Kind verpflichtet. Sie erreicht dies in der Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes, häufig auch noch durch zusätzliche finanzielle Leistungen, falls der Vater den Unterhalt nicht oder nicht ausreichend leistet.

Bei der Beistandschaft zur Geltendmachung von Unterhalt wird das Jugendamt für das Kind tätig, wobei der antragstellende Elternteil Umfang und Inhalt des Tätigwerdens bestimmt. Möglich ist es, die gesamte Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs dem Beistand zu überlassen und zu bestimmen, dass Zahlungen über das Jugendamt abgewickelt werden.

Eingehende Unterhaltszahlungen werden dann umgehend an die Berechtigten weitergeleitet.

1.4 Ende der Beistandschaft

Die Beistandschaft endet, wenn der Antragsteller dies schriftlich verlangt oder der antragstellende Elternteil die elterliche Sorge verliert, beispielsweise:

- wenn das Kind volljährig wird,
- durch Sorgerechtsentzug oder Übertragung der elterlichen Sorge auf den anderen Elternteil oder
- wenn das Kind durch einen Dritten adoptiert wird

Die Beistandschaft endet außerdem, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt.

2. Das Eltern-Kind-Verhältnis

2.1 Abstammung von der Mutter

Bei bestehender Ehe unterstellt das Gesetz die Abstammung des Kindes aus der Ehe.

Wenn die Eltern jedoch nicht miteinander verheiratet sind, ist nur die Abstammung von der Mutter eindeutig festgelegt. In § 1591 BGB wird klargestellt: Mutter des Kindes ist **die Frau, die das Kind geboren hat**.

2.2 Abstammung vom Vater

Vater des Kindes ist im Rechtssinne der Mann, der

- zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist,
- die Vaterschaft wirksam anerkannt hat oder
- gerichtlich als Vater festgestellt ist.

Ein Kind, das nicht vom Ehemann der Mutter stammt, gilt bis zur Anfechtung der Vaterschaft als Kind dieses Mannes und erhält dessen Namen, falls dieser bei der Eheschließung als Ehepartner gewählt worden ist.

Nach einer rechtswirksamen Anfechtung behält das Kind zunächst diesen Namen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, den Namen der Mutter zu erhalten.

2.3 Geburtsurkunde

Nach Anzeige der Geburt stellt das Standesamt eine Geburtsurkunde aus, in der als Elternteil zunächst nur die Mutter des Kindes angegeben ist, wenn die Vaterschaft nicht schon vor der Geburt anerkannt war.

Wird die Vaterschaft nach der Beurkundung der Geburt anerkannt oder gerichtlich festgestellt, so trägt der Standesbeamte dieses am Rande des Geburtseintrages nach.

Ist die Beurkundung der Vaterschaft durch die Eltern bereits in die Wege geleitet worden, und aus zeitlichen Gründen nicht mehr vor der Geburt des Kindes möglich gewesen, so kann die Beurkundung der Geburt des Kindes auf Wunsch der Eltern – **Unterschrift beider Elternteile** - für einen kurzen Zeitraum zurückgestellt werden, damit der Vater bereits in den Kerneintrag selbst mit eingetragen werden kann.

2.4 Anerkennung der Vaterschaft

Der Vater des Kindes kann seine Vaterschaft durch Erklärung anerkennen. Notwendig ist dabei die **Zustimmung der Mutter des Kindes**. Anerkennung und Zustimmung müssen öffentlich beurkundet werden. Zuständig ist das Jugendamt, das Standesamt, das Gericht oder ein Notariat. Die Vaterschaft kann auch schon vor der Geburt des Kindes anerkannt werden.

Wenn die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet ist, wird die Vaterschaft dem Ehemann der Mutter zugerechnet. Wird jedoch das Kind nach Anhängigkeit eines Scheidungsantrages geboren, entfällt die Vaterschaftsvermutung in Bezug auf den Noch-Ehemann, wenn ein Dritter die Vaterschaft anerkennt. Notwendig ist allerdings, dass die Mutter des Kindes sowie der bisherige Ehemann dem Anerkenntnis zustimmen. Diese Anerkennung wird erst mit Rechtskraft des Scheidungsurteils wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung der Vaterschaft ist dann nicht mehr notwendig.

Dieses Verfahren ist bis zum Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft des Scheidungsurteils möglich.

2.5 Anfechtung der Vaterschaft

Wenn das Kind wegen der (noch) bestehenden Ehe als Kind des Ehemannes gilt oder aufgrund einer Vaterschaftsanerkennung Kind des Anerkennenden wird, besteht für

- den (Noch-)Ehemann,
 - den Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat,
 - die Mutter
 - das Kind (durch seinen gesetzlichen Vertreter) und
 - den Mann, der der Mutter in der gesetzlichen Empfängniszeit beigezogen hat, (unter der Voraussetzung, dass zwischen dem Kind und seinem bisherigen Vater keine sozial-familiäre Beziehung besteht)
- die Möglichkeit, die Vaterschaft anzufechten.

Dagegen kann ein anderer von sich aus keine Anfechtungsklage einreichen.

Der Antrag, über den das Familiengericht entscheidet, kann frühestens ab dem Zeitpunkt der Geburt innerhalb einer Frist von zwei Jahren gestellt werden. Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt, an dem der Anfechtungsberechtigte Kenntnis von den Umständen hat, die gegen die Vaterschaft sprechen.

Minderjährige **Kinder**, deren gesetzliche Vertreter nicht rechtzeitig angefochten haben, können **nach Eintritt der Volljährigkeit** selbst die Vaterschaft anfechten. Auch hier gilt die 2-Jahres-Frist.

2.6 Feststellung der Vaterschaft

Das Kind hat ein Recht auf Kenntnis seiner Abstammung, auf Kontakt zu beiden Elternteilen sowie Unterhalts- und Erbensprüche. Wenn die Vaterschaft nicht durch ein freiwilliges Anerkenntnis geklärt werden kann, besteht die Möglichkeit, den für die Vaterschaft in Betracht kommenden Mann mit einer **Vaterschaftsklage** gerichtlich als Vater feststellen zu lassen. Zuständig ist das Familiengericht.

Die Mutter kann im eigenen Namen oder für das Kind auf Feststellung der Vaterschaft klagen.

Hierbei wird vermutet, dass derjenige der Vater ist, der mit der Mutter in der sogenannten **gesetzlichen Empfängniszeit** (300. - 181. Tag vor der Geburt des Kindes) Geschlechtsverkehr hatte. Diese Vermutung kann nur durch schwerwiegende Zweifel, die sich insbesondere aus einem **Abstammungsgutachten** ergeben könnten, widerlegt werden.

Das Kind und die Mutter haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt bei der Feststellung der Vaterschaft.

Die Mutter kann beim Jugendamt die Einrichtung einer **Beistandschaft** beantragen. Das Jugendamt wird dann - in Abstimmung mit der Mutter - alle erforderlichen Schritte unternehmen.

3. Umgangsrecht des Kindes

In der Regel gehört zum Wohl des Kindes der Umgang (Telefon- und Briefkontakt, Besuch) mit beiden Elternteilen.

Das Umgangsrecht ist aber **nicht nur Elternrecht**, das Kind hat ein **eigenes Recht auf Umgang mit jedem Elternteil**.

Dem entspricht die Verpflichtung eines jeden Elternteils, den Umgang zu gestatten und - vor allem - auch selbst zu pflegen.

Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert.

4. Name des Kindes

Wenn Eltern im Geburtszeitraum keinen gemeinsamen Ehenamen führen und ihnen die elterliche Sorge für ihr Kind gemeinsam zusteht (weil sie verheiratet sind oder weil sie Sorgeerklärungen abgegeben haben), so entscheiden sie gemeinsam, ob das Kind den Familiennamen der Mutter oder des Vaters erhalten soll. Ein aus den Familiennamen beider Elternteile zusammengesetzter **Doppelname** ist nicht möglich.

Wenn keine gemeinsame elterliche Sorge besteht, erhält das Kind in der Regel den Namen, den die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes führt. Die Eltern können sich auch darauf einigen, daß das Kind **den Namen des nicht sorgeberechtigten Elternteils** erhält. Begründen die Eltern später - durch gemeinsame Erklärung - die gemeinsame Sorge für ihr Kind, haben sie die Möglichkeit, den Familiennamen - **innerhalb von drei Monaten** - neu zu bestimmen. Dabei besteht die Wahl zwischen dem von der Mutter und dem vom Vater zu diesem Zeitpunkt geführten Namen.

Bei Neuverheiratung eines alleinsorgeberechtigten Elternteils kann dem Kind der neue Ehe name erteilt werden. In diesem Falle ist auch die **Bildung eines Doppelnamens** für das Kind möglich.

5. Unterhalt, Erbrecht

Ein Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, hat ebenso wie eheliche Kinder **Anspruch auf Unterhalt gegen Mutter und Vater**. Wenn diese keinen Unterhalt leisten oder leisten können, gilt dieser Anspruch - zumindest eingeschränkt - auch gegen die Großeltern.

Kinder alleinstehender Mütter oder Väter haben bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres für die Dauer von 6 Jahren einen Anspruch auf **Unterhaltsvorschuss** bei der Unterhaltsvorschusskasse, wenn der/die

Unterhaltsverpflichtete nicht bereit oder in der Lage ist, mindestens in Höhe des Regelbetrages Unterhalt zu leisten.

Auch im Erbrecht sind eheliche und nichteheliche Kinder gleichgestellt. Mit Inkrafttreten des Erbrechtsgleichstellungsgesetzes am 01.04.1998 hat auch das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, gegen seinen Vater den **vollen Erbanspruch** (und keinen Erbersatzanspruch).

6. Gemeinsame elterliche Sorge, Übertragung des Sorgerechts

Das neue Kindschaftsrecht ermöglicht erstmalig auch nicht miteinander verheirateten Eltern, für ihr Kind die gemeinsame elterliche Sorge zu übernehmen.

6.1 Sorgeerklärung

Die gemeinsame Sorge kommt zustande durch eine **übereinstimmende Erklärung der Eltern**, die Sorge gemeinsam übernehmen zu wollen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Eltern des Kindes zusammen leben oder nicht; belanglos ist auch, ob sie (mit dritten Personen) verheiratet sind. Sorgeerklärungen müssen öffentlich, d. h. beim Jugendamt oder bei einem Notariat beurkundet werden.

6.2 Ausfall eines Elternteils

Wenn das elterliche Sorgerecht beiden Teilen gemeinsam zustand, rückt bei Ausfall eines Elternteils (Tod, Todeserklärung, Entzug des Sorgerechts) der andere in die volle Sorgerechtsposition ein.

6.3 Trennung der Eltern

Wenn Eltern das gemeinsame Sorgerecht zusteht, ist bei Entscheidungen, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, grundsätzlich ihr gegenseitiges Einvernehmen erforderlich. Allerdings hat der Elternteil, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält, die Befugnis der **alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens**. Dieses sind in der Regel solche, die häufig vorkommen und keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. Wenn das Kind beim anderen Elternteil zu Besuch ist, hat dieser die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in **Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung**. Eine **Übertragung des Sorgerechts auf einen Elternteil** ist nicht ohne weiteres möglich: Während für die Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge eine Erklärung beider Elternteile ausreicht, kann eine Änderung **nur durch Entscheidung des Familiengerichts** erfolgen.

Das Gericht kann die Sorge ganz oder teilweise einem Elternteil allein übertragen. Hierzu ist die Zustimmung des anderen Elternteils und wenn das Kind über 14 Jahre alt ist, auch dessen Zustimmung erforderlich.

Wenn der andere Elternteil und/oder das Kind über 14 Jahre der Übertragung der Alleinsorge nicht zustimmt, kann das Gericht dem Antrag nur stattgeben, wenn die Übertragung auf die Antragstellerin/ den Antragsteller „dem Wohl des Kindes“ am besten entspricht.

7. Elterliches Sorgerecht der alleinerziehenden Mutter, Nachweis des Sorgerechts

Wenn keine Sorgeerklärung abgegeben wird, hat die Mutter des Kindes das **alleinige Sorgerecht**.

Der Vater bleibt in der Verantwortung für das Kind. Er hat die Pflicht, Unterhalt zu leisten und den Kontakt mit dem Kind aufrechtzuerhalten. Er hat das Recht auf Umgang mit dem Kind ebenso wie das Kind das Recht auf Umgang mit seinem Vater hat.

Da nunmehr auch Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, das gemeinsame Sorgerecht für ihre Kinder erlangen können, kann es im Rechtsverkehr zu Situationen kommen, bei der die Mutter nachweisen muss, dass ihr die alleinige Sorge zusteht. Die Mutter kann vom Jugendamt eine schriftliche **Auskunft über die Nichtabgabe von Sorgeerklärungen** erhalten.

8. Eigene Ansprüche der Mutter gegenüber dem Vater

Die Mutter hat gegenüber dem Vater Anspruch auf **Erstattung der Entbindungskosten** und für die Dauer von 6 Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt auf **Unterhalt aus Anlass der Geburt**.

Kann die Mutter wegen der Notwendigkeit, das Kind zu versorgen, keiner Berufstätigkeit nachgehen, hat sie das Recht auf **Betreuungsunterhalt** für die Zeit von maximal 4 Monaten vor und drei Jahren nach der Geburt. In besonderen Fällen besteht der Anspruch auch über diese Zeit hinaus.

9. Der nicht-sorgeberechtigte Vater

9.1 Kontakt des Vaters zu dem Kind

Das **Recht des Vaters auf Umgang mit seinem Kind** besteht unabhängig davon, ob er mit der Mutter verheiratet ist/war oder nicht. Der Ausschluss des Umgangsrechts bedarf einer ausdrücklichen Entscheidung des Familiengerichts. Er ist nur zulässig, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung über die Beschneidung des Umgangsrechts darf nur ergehen, wenn andernfalls **das Wohl des Kindes gefährdet** wäre. Als milderer Mittel kann das Familiengericht anordnen, dass der Umgang in Anwesenheit eines mitwirkungsbereiten Dritten stattfindet (**beschützter Umgang**).

9.2 Beratung und Unterstützung

Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung des Jugendamtes bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Herstellung von Besuchskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden. Beratung und Hilfe kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erfolgen.

9.3 Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind

Auch im Unterhaltsrecht wird keine Unterscheidung mehr zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern gemacht. Für alle Ansprüche ist jetzt das Familiengericht zuständig. Grundsätzlich kann das Kind den Mindestunterhalt nach § 1612 a Abs. 1 Bürgerlichen Gesetzbuch verlangen.

Dieser ist nach dem Alter des Kindes in drei Altersstufen gestaffelt und gesetzlich festgelegt.

Die **tatsächliche Höhe** des Unterhalts kann **über** oder **unter** dem **Mindestunterhalt** liegen. Berechnet wird der Unterhalt als veränderlich in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Mindestunterhalts oder als gleich bleibender Monatsbetrag.

Der Unterhalt vermindert sich um die Hälfte des jeweiligen gesetzlichen Kindergeldes für ein erstes Kind.

Auf Antrag des minderjährigen Kindes ist es möglich, den Unterhalt im **vereinfachten Verfahren** festsetzen zu lassen, soweit der Unterhalt vor Anrechnung des Kindergeldes das 1,2-fache (120 %) des Mindestunterhalts nicht übersteigt. Der festgesetzte Unterhalt kann, wenn nicht gezahlt wird, durch Zwangsvollstreckung (Lohnpfändung, Gerichtsvollzieher) eingetrieben werden.

Fälliger Unterhalt muss von einem Vater auch für die Zeit geleistet werden, die vor der rechtskräftigen Feststellung der Vaterschaft liegt.

Eine **zeitliche Grenze** besteht für die Unterhaltspflicht nicht. Sie gilt grundsätzlich bis zur Erreichung der Volljährigkeit. Darüber hinaus ist der Unterhalt solange geschuldet, bis das Kind entsprechend den allgemein gültigen Lebensmaßstäben durch Berufsausbildung, eigenes Einkommen, Vermögen oder sonstige Lebensumstände (Heirat) eine **selbständige Stellung** erreicht hat.

9.4 Übertragung der elterlichen Sorge bei Tod der Mutter

Wenn die Mutter nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet war und **ihr die elterliche Sorge allein zustand**, hat das Familiengericht nach ihrem Tod die elterliche Sorge auf den Vater zu übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes dient.

Herausgeber:

Kreis Paderborn – Jugendamt –
Aldegrevener Str. 10-14, 33102 Paderborn
(Stand: Mai 2010)